

RS OGH 1996/10/14 13Os162/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1996

Norm

GRBG §2 Abs1

StPO §57 A

StPO §206

Rechtssatz

Die Verweigerung einer gesonderten Verfahrensführung gemäß § 57 StPO hat (im vorliegenden Fall) keinen unmittelbar zwingenden Bezug zur Untersuchungshaft, weil diese sowohl bei gemeinsamer, als auch bei gesonderter Verfahrensführung aufgehoben oder aufrecht erhalten werden kann, wie auch der Enthaftungsantrag trotz gemeinsamer Verfahrensführung zeigt. Ein Geständnis wiederum entbindet den Richter nicht von der Pflicht den Tatbestand, soweit als möglich zu ermitteln (§ 206 StPO).

Entscheidungstexte

- 13 Os 162/96

Entscheidungstext OGH 14.10.1996 13 Os 162/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104977

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at